

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Krummin über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Krummin vom 15.09.2015 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Krummin über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Die Satzung vom 08.12.2006 sowie die 1. Änderung der Satzung vom 24.09.2015 werden wie folgt geändert:

Der § 5 (1) Steuermaßstab und Steuersatz erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr

– für den ersten Hund	32,00 Euro
– für den zweiten Hund	40,00 Euro
– für den dritten und jeden weiteren Hund	40,00 Euro
– für den ersten gefährlichen Hund	512,00 Euro
- für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund	1.024,00 Euro

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Krummin, den 15.09.2015



Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Krummin über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.09.2015 und mit Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde bekanntgemacht.

Hinweis gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Krummin, den 15.09.2015




Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerke:

Bekanntmachungsort:

Im Internet, zu erreichen über Link „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Am Peenestrom unter:
www.amt-am-peenestrom.de

